

## Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Römerswil sind folgende Punkte zu beachten:

### Voraussetzungen

(Art. 15 Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie § 13 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes)

- Die gesuchstellende Person muss die Niederlassungsbewilligung C besitzen und bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen. Aufenthalte mit F-Ausweis werden dabei zur Hälfte angerechnet, Aufenthalte mit L- oder N-Ausweis werden nicht angerechnet.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss die gesuchstellende Person während insgesamt drei Jahren in Römerswil gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Römerswil.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Die gesuchstellende Person muss in Römerswil erfolgreich integriert sein (Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektieren der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird).
- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 nachweisen.
- Die gesuchstellende Person muss mit den örtlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sein und diese akzeptieren.
- Die gesuchstellende Person darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Bei laufenden Strafuntersuchungen wird auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten.
- Die gesuchstellende Person versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung. Steuerausstände aus definitiven Veranlagungen oder der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während drei Jahren vor Gesuchseinreichung bis zur Erledigung des Einbürgerungsgesuches werden nicht akzeptiert.

## Gesuch/Gesuchsunterlagen

Das Einbürgerungsgesuch inkl. Merkblatt der Gemeinde Römerswil sowie der Informationsschrift „Der Bund kurz erklärt“ kann am Schalter der Gemeindeverwaltung Römerswil bezogen werden.

Bevor Sie das Einbürgerungsgesuch einreichen können, müssen Sie durch das Zivilstandsamt im Schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Bitte informieren Sie sich deshalb zuerst beim Zivilstandsamt Hochdorf, welche Dokumente dazu benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung der Zivilstandsdokumente bzw. deren Prüfung, je nach Staatsangehörigkeit, mehrere Monate dauern kann.

Nach erfolgreicher Erfassung erhalten Sie vom Zivilstandsamt einen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, welcher dem Einbürgerungsgesuch beigelegt werden muss.

Sobald Sie diesen **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister** erhalten haben, müssen zudem folgende Unterlagen besorgt werden:

- **Betreibungsregisterauszug** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre  
Betreibungsamt Hochdorf, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf, Telefon 041 914 60 95.
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre  
[www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) / Poststelle Hochdorf
- **Wohnsitzbestätigungen** für jede gesuchstellende Person für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz, ohne diejenige von Römerswil.
- **Sprachnachweis**  
Wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist: Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache von mind. 5 Jahren oder Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache oder Sprachzertifikat (mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)).
- **Passkopie** für jede gesuchstellende Person
- **Kopie Ausländerausweis** für jede gesuchstellende Person
- **Erklärung über die Einhaltung der Rechtsordnung**
- **Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung**
- **Lebenslauf in Textform** für jeder gesuchstellende Person  
Der Lebenslauf sollte folgende Punkte enthalten: Personalien, wo geboren und aufgewachsen, Auskunft über Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, Auswanderung und Grund dafür, wichtige Lebensstationen, Freizeitgestaltung, Bezug zu Ihrer Heimat, Beweggründe für das Schweizer Bürgerrecht.
- **Arbeitszeugnis / Lehrvertrag** vom aktuellen Arbeitgeber
- **Schulzeugnisse** von schulpflichtigen Kindern (letzte 2 Jahre)

**Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.**

Das Einbürgerungsgesuch ist zusammen mit den oben erwähnten Dokumenten einzureichen an:

**Bürgerrechtskommission Römerswil**  
**Dorf 6**  
**6027 Römerswil**

## **Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?**

### **1. Verwaltung: Vorbereitung**

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen.

### **2. Kostenvorschuss**

Vor der Weiterbehandlung des Gesuches wird die Einbürgerungsgebühr im Voraus als Kostenvorschuss in Rechnung gestellt. Bei einem allfälligen vorzeitigen Abbruch des Einbürgerungsverfahrens wird der geleistete Kostenvorschuss mit dem effektiven Aufwand der Bürgerrechtskommission sowie der Verwaltung verrechnet und ein allfälliger Überschuss ausbezahlt.

### **3. Einbürgerungsbericht**

Die Daten der Gesuchsteller werden dem Amt für Migration und der Luzerner Polizei zugestellt. Diese erstellen einen Bericht über allfällige fremdenpolizeiliche Verwarnungen, Vorfälle oder Strafverfahren.

### **4. Unterlagen**

Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich Referenzen der Arbeitgeber eingefordert. Im Weiteren werden Referenzen bei den angegebenen Personen eingeholt.

### **5. Publikation / Aktenstudium durch die Mitglieder der Bürgerrechtskommission**

Die Daten der gesuchstellenden Personen werden im Anschlagkasten sowie im RömerInfo publiziert. Jedes Mitglied der Bürgerrechtskommission studiert vor dem persönlichen Gespräch die Gesuchsakten.

### **6. Bürgerrechtskommission: Gespräch**

Das Einbürgerungsgespräch findet vor allen Mitgliedern der Bürgerrechtskommission statt. Während diesem Gespräch macht sich die Kommission ein Bild über die Integration, sprachlichen Fähigkeiten und politisches wie auch alltägliches Wissen der Gesuchstellenden. Folgende Bereiche werden in diesem Gespräch thematisiert:

- persönliche Frage zur Vervollständigung des Einbürgerungsberichtes
- Geografie, Geschichte, Politik, Gesellschaft
- Kenntnisse über die Gemeinde Römerswil

### **7. Zusicherung Gemeindebürgerrecht / Weiteres Vorgehen**

Sichert die Bürgerrechtskommission das Römerswiler Gemeindebürgerrecht zu, dann werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet, damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das durch die Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentcheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern rechtskräftig.

### **8. Abschluss Einbürgerungsverfahren**

Nach Erteilung des Schweizerbürgerrechts durch den Bund und des Kantonsbürgerrechts durch den Kanton Luzern erhält der Gesuchsteller direkt von der zuständigen kantonalen Amtsstelle die Einbürgerungsurkunde. Das Zivilstandsamt sowie die Einwohnerkontrolle am Wohnort werden direkt über die Bürgerrechtsänderung informiert. Nach Eintrag in das Zivilstands- und Einwohnerkontrollregister kann beim Passbüro Luzern einen Schweizer Pass beantragt werden.

## Gebühren für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Römerswil vom 16. November 2009 werden für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche pro Gesuch folgende Gebühren (inkl. Spruchgebühr für den Entscheid) erhoben:

### 1. Einbürgerungsgebühren

Ehepaar				Fr. 1'200.--
Familie	Fr. 1'200.--			
zuzüglich pro Kind	Fr. 100.--	max.		Fr. 1'500.--
Einzelperson (volljährig)*	Fr. 800.--			
zuzüglich pro Kind	Fr. 100.--	max.		Fr. 1'100.--
Jugendliche/Kinder*				Fr. 500.--

\* Als Stichtag für die Altersgrenze gilt die Gesuchseinreichung.

### 2. Kostenvorschuss

Die Einbürgerungsgebühr ist im Voraus als Kostenvorschuss zu bezahlen. Mit der Eingabe des Gesuchsformulars haben die Gesuchstellenden den Nachweis über die Bezahlung des Kostenvorschusses zu erbringen.

### 3. Gebühren bei Abbruch des Einbürgerungsverfahrens

Bei einem allfälligen vorzeitigen Abbruch des Einbürgerungsverfahrens wird der geleistete Kostenvorschuss mit dem effektiven Aufwand der Bürgerrechtskommission sowie der Verwaltung verrechnet und ein allfälliger Überschuss ausbezahlt.

### 4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten für Deutschkurse, Staatskundeunterricht, usw. werden separat in Rechnung gestellt.

Die Gebühr des Bundesamtes für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beträgt zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 150.00. Die Gebühren des Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, bewegen sich zwischen Fr. 150.00 und Fr. 400.00. Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens durch die jeweilige Amtsstelle.

### Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.